

Statuten Familienverein Weiach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Familienverein Weiach besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Weiach.

2. Zweck

Der Familienverein Weiach verfolgt folgende Ziele:

- wahrt und unterstützt die Interessen der Eltern und Kinder
- fördert Kontakte unter den Familien
- pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen
- organisiert Anlässen und Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Eltern

Der Familienverein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Zweck des Vereins gemäss Art. 2 unterstützen und bei mindestens einem Anlass mitwirken. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

Gönner werden kann jede natürliche oder juristische Person, welche den Familienverein finanziell unterstützen möchte. Gönner werden alljährlich zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres beendet werden oder erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Familienvereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

4. Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag fest. Die Mitgliedschaft und der Jahresbeitrag gilt pro Familie, unabhängig von der Anzahl Mitglieder pro Familie. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn eines Vereinsjahres fällig und zahlbar. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Tritt ein Mitglied während des Vereinsjahres aus, erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an alle Mitglieder zu versenden.

An der Versammlung wird auf nicht angekündigte Geschäfte nur eingetreten, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

7. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme des Budgets
- Abnahme Jahresprogramm
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

8. Stimmrecht

Jede korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Elternpaare und Einzelmitglieder besitzen jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin beschlossen. Statutenänderungen oder die Auflösung des Familienvereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden an der Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Er ist in der Aufgabenverteilung frei.

10. Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Aufgaben zu, welche nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statutenbestimmungen Sache der Mitgliederversammlung sind, insbesondere:

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen
- Der Vorstand kann gegebenenfalls Arbeitsgruppen bilden
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen
- Ausgaben im Rahmen der ausgeglichenen Vereinsrechnung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Zeichnungsberechtigung: Vorstandsmitglieder unterzeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweit mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.

11. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

12. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2019 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Präsident: Heidi Gehring



Vizepräsident: Eva Wiesendanger



Aktuar: Nadja Kappeler



Die originalunterzeichneten Statuten befinden sich in den Vereinsunterlagen.